

Informationen
zur Praxisführung
für niedergelassene
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld
– Sozialversicherung –
Tips – Informationen

dens med spezial

5-6 / 2018

Aus dem Inhalt	Seite
<u>Steuern</u>	
Zusammenveranlagung - wann gegeben?	2
Darlehensforderungsausfall - Verlust aus Kapitalvermögen	2/3
Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen	3
Handwerkerleistung - Haustür	3/4
Haushaltsnahe Dienstleistungen hier: Immobilienmaklerkosten	4
Sterbegeldversicherung - Verlust bei Rückkauf abzugsfähig	4/5
Minijob und Dienstwagen	5
Parkplätze für Mitarbeiter - Steuerliche Behandlung	5
Luxuskarosse - Anschaffungskosten werden reduziert	6
<u>Tips und Informationen</u>	
Einlagesicherung	6
Immobilienblase	7
Kaufen oder Mieten	7
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Aufgabegewinn wird mit Krankenkassenbeiträgen belastet	7/8
Grundstückseigentümer für Handwerker verantwortlich	8

Miete - Wie kann sie der Vermieter eintreiben? 9

Kapitalanlagen

Altersversorgung über Dividenden 10

E.On - Ein Witwen- und Waisen-Papier 10

Zinsanstieg - Was passiert mit den Aktien? 11

S T E U E R N

Handwerkerleistungen - Wasseranschlusskosten

Ein Immobilienbesitzer gab bei der Einkommensteuererklärung die Kosten eines Hauswasseranschlusses als Handwerkerleistungen an. Er hatte einen Baukostenzuschuss für den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgung zahlen müssen. Die Finanzverwaltung lehnte die Kosten als Handwerkerleistungen ab. Die Sache ist nun anhängig beim Bundesfinanzhof, AZ.: VI R 18/16. 1/5-6/2018

Ist Entschädigung steuerpflichtig?

Ebenfalls vor dem Bundesfinanzhof wird augenblicklich geklärt, ob ein Grundbesitzer, der eine Hochspannungsleitung über seinem Grundstück dulden und der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zustimmen



muss, die dafür erhaltene Entschädigung versteuern muss. Das Finanzgericht sah die Entschädigungszahlung als steuerpflichtige Einnahme aus Vermietung und Verpachtung an. Die Angelegenheit wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 31/16 geklärt. 2/5-6/2018

Zusammenveranlagung - Wann gegeben?

Häufig sind Ehepartner aus beruflichen oder sonstigen Gründen räumlich getrennt. Dennoch kann bei der Besteuerung die Zusammenveranlagung gewählt werden.

Im vorliegenden Falle lebte ein Ehepaar seit Jahren räumlich getrennt. Sie betrachteten sich weiterhin als in einer intakten Ehe lebend, trafen sich regelmäßig, unternahmen gemeinsame Aktivitäten, gingen gemeinsam in den Urlaub, hatten eine Sohn, den sie gemeinsam erzogen. Zudem planten sie nach dem Tod der Mutter des Ehemanns, die im Haus mit dem Ehemann lebte, auch wieder einen Zusammenzug.

Das Finanzgericht Münster sah bei diesem Sachverhalt die Voraussetzung für die Besteuerung nach dem Ehegattensplitting als gegeben an. Siehe hierzu: FG Münster vom 22.2.2017, AZ.: 7 K 2441/15 E. 3/5-6/2018

Variable Prämien der Krankenkasse an Ärzte sind umsatzsteuerfrei

Variable Prämien, die die Krankenkasse an Ärzte im Rahmen der integrierten Versorgung (besondere Versorgung) zahlen, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Im vorliegenden Falle nahm eine ärztliche Gemeinschaftspraxis an einer sog. Integrierten Versorgung teil, bei der mehrere Krankenhäuser und Arztpraxen fachübergreifend ein Netz zur verbesserten Versorgung der Versicherten einer bestimmten gesetzlichen Krankenkasse bilden. Den Versicherten stand es frei, hieran teilzunehmen. Die Krankenkasse zahlte der Gemeinschaftspraxis

neben der Vergütung für die ärztlichen Leistungen auch eine variable Vergütung. Diese entsteht, wenn durch das Versorgungsnetz bei dem teilnehmenden Versicherten Einsparungen im Vergleich zu einem Versicherten außerhalb des Netzes nachgewiesen werden.

Das Finanzamt unterwarf die von der Gemeinschaftspraxis bezogenen Prämien der Umsatzsteuer, weil sie kein Entgelt für die konkrete ärztliche Leistung, sondern vielmehr für die Kosteneinsparungen darstellten.

Das angerufene Finanzgericht sah dies anders. Auch im Rahmen der integrierten Versorgung hat die Gemeinschaftspraxis umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlungen erbracht, da weiterhin therapeutische Ziele im Vordergrund standen. Dass die Vergütung in besonderer Weise ausgestaltet war, ändert hieran nichts. Zwar soll durch die Prämien ein kostensparendes Verhalten des Arztes vergütet werden, allerdings sollen neben dem Effekt der Kostenersparnis auch optimierte Therapieerfolge eintreten. Siehe hierzu: Urteil des FG Münster vom 6.4.2017, AZ.: 5 K 3168/14 U.

4/5-6/2018

Darlehensforderungsausfall - Verlust aus Kapitalvermögen

Heinz Meyer hat seinem Cousin ein verzinsliches Darlehen über 20.000 € gewährt. Dieses Darlehen wurde mit 5 % verzinst und bislang regelmäßig getilgt. 2018 konnte der Verwandte plötzlich nicht mehr bezahlen. Das Insolvenzverfahren wurde eröffnet und die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt. Offen blieben 15.000 €.

Es stellt sich nun die Frage: Kann Heinz Meyer diesen Ausfall als steuerlichen Verlust aus Kapitalvermögen geltend machen? Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz gehören zu den Einkünften die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen. Offen war, ob Verluste nach



Finanzgericht Nürnberg, dass die Aufwendungen nicht als Handwerkerleistungen anzuerkennen seien, da die Herstellung einer Haustür nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgt sei und die Montagekosten nicht nachgewiesen wurden. Anders sieht dies das Finanzgericht München. Es hatte die Lohnkosten einer Schreinerei für die Herstellung, Lieferung und Montage einer Haustür als begünstigte Handwerkerleistung für die eigengenutzte Wohnung des Steuerpflichtigen anerkannt. Siehe hierzu: FG Nürnberg vom 4.8.2017, 4 K 16/17, in: EFG 2017, S. 1447, rechtskräftig, sowie FG München vom 23.2.2015, 7 K 1242/13, in: DATEV Lexinform. Doc.Nr. 5018245.

9/5-6/2018

Steuerhinterziehung - Verlängerte Festsetzungsfrist

Die Festsetzungsfrist aufgrund einer Steuerhinterziehung verlängert sich bei einem Erbfall auch dann, wenn der demenz-erkrankte Erblasser ausländische Kapitaleinkünfte nicht erklärt, jedoch ein Miterbe von der Verkürzung der Einkommensteuer wusste und selbst eine Steuerhinterziehung begeht.

Die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre wirkt dabei auch zu lasten des Miterben, der von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatte. So der Bundesfinanzhof. AZ.: VIII R 32/15.

10/5-6/2018

Auslandsstudium und Werbungskostenabzug

Eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin kann für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält. Siehe hierzu: Finanzgericht Münster, AZ.: 7-K 1007/17-E.

11/5-6/2018

Privater Sicherheitsdienst - Außergewöhn-

liche Belastungen

Die Kosten für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes führen zu außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Aufwendungen notwendig und angemessen sind, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwenden. Finanzgericht Münster, AZ.: 13-K-1045/15-E.

12/5-6/2018

Einkommensteuerfreibeträge und Kindergeld

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde ab 2018 auf 1.908 € angehoben. Für jedes weitere Kind gibt es 240 € dazu. Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde auf 194 €, für das dritte Kind auf 200 € und für weitere Kinder auf 225 € angehoben. Der Kinderfreibetrag pro Eltern- teil beläuft sich auf 2.394 €. Der Höchst- betrag für den Abzug von Unterhalts- leistungen wurde auf 9.000 € erhöht. Der Einkommensteuertarif von 42 % liegt zwischen 54.950 € und 260.532 €. Der sog. Reichensteuersatz von 45 % kommt ab 260.533 € zum Tragen.

13/5-6/2018

Haushaltsnahe Dienstleistungen hier: Immobilienmaklerkosten

Die Kosten für einen Immobilienmakler im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Hauses zu eigenen Wohnzwecken stellen keine Aufwendungen für eine Haushaltsnahe Dienstleistung dar. So Finanzgericht Hessen in seinem Urteil vom 23.2.2017, AZ.: 11 K 1660/16, rechtskräftig.

14/5-6/2018

Sterbegeldversicherung - Verlust bei Rückkauf steuerlich abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof urteilte in seiner Entscheidung vom 14.3.2017 im Falle einer aufgekündigten Sterbegeldversicherung, bei der zwischen den eingezahlten Beiträgen in Höhe von 1.600 € und dem Rückkaufswert von 1.200 € ein Verlust von 400 € entstand, die



§ 20 Abs. 2 Satz Nr. 7 Satz 2 Abs. 4 EStG berücksichtigt werden können. Der Bundesfinanzhof bejahte dies. Heinz Meyer kann also seinen Ausfall steuerlich geltend machen. Siehe hierzu: BFH vom 24.10.2017, VIII R 13/15, in: Deutsches Steuerrecht 2018, S. 116; ausführlich: Steuerseminar Nr. 23/18, Ruscheinsky, S. 79 ff.

5/5-6/2018

Abgeltungsteuer bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Um Steueroptimierungsstrategien zu vermeiden, verweigert der Gesetzgeber bei Kreditverträgen zwischen nahen Angehörigen die Anwendung der teils günstigen Abgeltungsteuer. Dies führte dazu, dass der Kreditnehmer seine gezahlten Zinsen zwar bislang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu seinem persönlichen Steuersatz bis zu 45 % steuermindernd geltend machen konnte, dem Kreditgeber die Anwendung der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % jedoch für die vereinnahmten Zinsen verwehrt war.

Durch das Urteil des Bundesfinanzhof vom 28.1.2015 sollte dies nur noch dann der Fall sein, wenn unter den nahen Angehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ist dieses Abhängigkeitsverhältnis nicht gegeben und sind die Verträge zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig abgeschlossen sowie tatsächlich vollzogen, kann eine Mißbrauchsvermutung des Finanzamts in der Regel entkräftet werden. Im Sinne der Fremdüblichkeit kann ggf. ein konkretes Darlehensangebot eines Kreditinstituts als Beleg eingeholt werden. Wichtig ist, auf die Darlehenshöhe, den Zinssatz, die Rückzahlungsbedingungen, das Kündigungsrecht und auf Sicherheiten zu achten. Die Erfüllung der Vertragsbedingungen muss überwacht werden.

Der wirtschaftliche Vorteil ist eindeutig. Die Anwendung der Abgeltungsteuer ergibt eine Steuerersparnis von bis zu 20 % (45 % minus 25 % = 20 %). Ein schöner wirtschaftlicher Effekt.

6/5-6/2018

Eigenheimschaukel - Vermögen steuerfrei verteilen

In der letzten Ausgabe von dens med spezial hatten wir von der Güterstandschaukel berichtet, um ungleich verteiltes Vermögen unter Eheleuten gleichmäßig zu verteilen.

Eine weitere Möglichkeit ist die sog. Eigenheimschaukel. Hierbei wird die Steuerbefreiung des Familienheims unter Ehegatten genutzt. Die Übertragung des Familienheims zwischen Ehegatten ist schenkungsteuerfrei. Nach der Schenkung kann das Objekt auf den Partner zum Verkehrswert zurückübertragen werden. Dadurch erhält der beschenkte Partner Barmittel. Diese Übertragung sollte natürlich nach einer zeitlichen Wartezeit getätigt werden, um die Vermutung eines Gestaltungsmissbrauchs durch die Finanzverwaltung zu vermeiden. Bei der Rückübertragung und auch bei der Schenkung entsteht keine Grunderwerbsteuer, da die Übertragung unter Ehegatten grunderwerbsteuerbefreit ist.

Sprechen Sie mit Ihrem Berater über diese Thematik. Siehe hierzu eingehend: Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker vom 15.4.2018, S. 18.

7/5-6/2018

Praxiswertabschreibung

Die Abschreibung eines Praxiswerts beträgt drei bis fünf Jahre. Bleiben der oder die Praxisinhaber weiterhin tätig, verdoppelt sich die Nutzungsdauer auf sechs bis zehn Jahre. Wird lediglich die Vertragsarztzulassung, nicht jedoch das Praxisinventar erworben, erfolgt kein Eintritt in bestehende Verträge und keine Übernahme von Patienten. Die Zulassung kann nicht abgeschrieben werden.

8/5-6/2018

Handwerkerleistungen - Haustür

Die Themen Handwerkerleistungen und Haushaltsnahe Dienstleistungen beschäftigen permanent die Gerichte. So entschied das